

Weihnachtspostpaketverkehr.

Bei der diesmaligen Versendung von Weihnachtspostpaketen wolle berücksichtigt werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Eisenbahnbeförderung durchschnittlich länger dauert als im Frieden und daß sich Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten im Verkehre der Eisenbahnzüge und sonstigen Kurse nicht vermeiden lassen.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Absender und wird ihnen dringend empfohlen, die Auslieferung der Weihnachtspakete nicht erst in den letzten Tagen vor Weihnachten, sondern je eher desto besser vorzunehmen.

Dies gilt auch von Eilpaketen, da die Eilbehandlung in der Regel nicht in einer schnelleren Beförderung, sondern nur darin besteht, daß solche Sendungen am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden.

In Wien sollen die Pakete tunlichst in den Vormittagsstunden aufgegeben werden.

Die Verpackung soll zweckmäßig und widerstandsfähig sein, auch sollen die Sendungen entsprechend verschmürt und mit haltbarem Verschlusse versehen sein. Alte Adressen und Merkmale früherer postamtlicher Behandlung auf den Umhüllungen sind zu entfernen.

Frisches Fleisch, Fische und andere Gegenstände, die Fett oder Feuchtigkeit abgeben, müssen in Holzkisten oder Körben verpackt sein.

Bloße Papierumhüllungen sind nicht zulässig, Leinwandverpackung höchstens dann, wenn die Gegenstände zunächst gegen Abtropfen u. dgl. gesichert und in Stroh oder Papier fest eingeschlagen und dann erst mit Leinwandumhüllung versehen werden.

Von der Versendung unverbundener Gegenstände, wie insbesondere Wild, Geflügel u. dgl. ist während der bezeichneten Zeit mit Rücksicht auf die Gefahr des Abreisens tunlichst abzusehen.

Die Adressen sind genau und deutlich zu schreiben. Bei größeren Städten ist die Straße, Haus- und Türnummer sowie das Stadtviertel beizufügen. Nach Orten ohne Postamt ist das Abgabepostamt anzugeben.

Die Adresse ist womöglich auf die Umhüllung selbst oder wenn dies nicht angeht, auf ein Blatt Papier zu schreiben, das seiner ganzen Fläche nach auf die Sendung zu kleben ist. Adressfahnen sind aus starkem Pappdeckel, Pergamentpapier, Leder, Holz oder fester Leinwand herzustellen und haltbar zu befestigen.

In jede Sendung soll eine Abschrift der Adresse hinterlegt werden.

Bei verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen ist der Inhalt in jenen Gattungen und Mengen zu bezeichnen, nach denen die Verzehrungssteuer berechnet wird, und zwar sowohl auf der Begleitadresse wie auch auf der Sendung (zum Beispiel Kalbfleisch — 2½ Kg. oder Rebhühner — 3 Stück).

Sendungen mit leicht verderblichem Inhalte sind mit der Bezeichnung „Verderblich“ zu versehen.

Nicht entsprechend verpackte oder ausgestattete Sendungen werden von der Annahme ausgeschlossen.